

Nr. 3654 / 2024 des Urkundenverzeichnisses TN

**V e r h a n d e l t**

in Hamburg am 19. Dezember 2024, 16.00 Uhr,

Vor mir, dem Notar

Dr. Thomas Nesemann

mit dem Amtssitz in Hamburg-Harburg, Harburger Rathausstraße 40, erschien heute:

Herr Arne Burda,  
geboren am 23. Juli 1975,  
Anschrift: Am Schwarzenberg-Campus 1, 21073 Hamburg,  
- ausgewiesen durch deutschen Personalausweis -,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die Technische Universität Hamburg, Am Schwarzenberg-Campus 1 (A), 21073 Hamburg, Vertretungsnachweis nachzureichen versprechend.

Auf Nachfrage wird versichert, dass der Erschienene bzw. Vertretene keine politisch exponierte Person ist und jeweils für eigene Rechnung bzw. Rechnung der hier Vertretenen gehandelt wird.

Der Erschienene bzw. Vertretene erklärte:

**I.**

**Gesellschafterversammlung**

Die Technische Universität Hamburg ist alleiniger Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. HR B 51 682 eingetragenen Firma TuTech Innovation GmbH.

Es wird hiermit unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung abgehalten und Folgendes beschlossen:

1. Der Gesellschaftsvertrag wird insgesamt neu gefasst und erhält die aus der Anlage ersichtliche neue Fassung.
2. Der Gesellschaftsvertrag gilt nunmehr in der Fassung, wie sich diese aus der Urkunde vom 27. Juli 2004 (UR-Nr. 1102/2004 A des Notars Dr. Herbert Asschenfeldt) in Verbindung mit den in dieser Urkunde enthaltenen Änderungen ergibt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

## **II.**

### **Hinweise**

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- die Änderungen des Gesellschaftsvertrages erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam werden
- der Notar für die steuerlichen Folgen dieser Urkunde keine Haftung übernimmt.

## **III.**

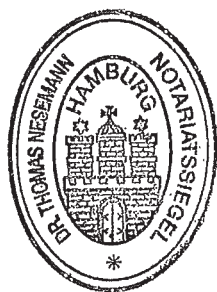
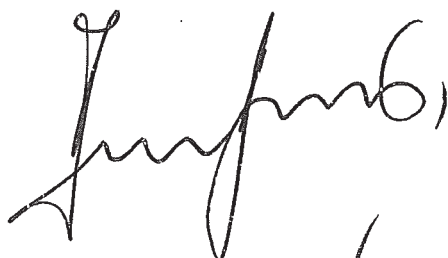
### **Kosten**

Die Kosten dieser Verhandlung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

#### IV. Vollmacht

Der Notar wird mit der Abwicklung der Urkunde beauftragt. Dem Notar und seinen Angestellten Karen Woltmann, Heike Baden, Sabine Schmidtke und Sabine Schulenburg, sämtlich Harburger Rathausstraße 40, 21073 Hamburg, wird hiermit unter Befreiung von § 181 BGB Einzelvollmacht erteilt, die in dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen und Beschlüsse zu ändern bzw. zu ergänzen und sämtliche Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Eintragung im Handelsregister zu bewirken.

Die vorstehende Niederschrift nebst Anlagen wurde vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:



## Tutech GmbH-Gesellschaftsvertrag

### Übersicht

§ 1	Firma der Gesellschaft, Sitz.....	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	2
§ 3	Stammkapital, Geschäftsanteile .....	2
§ 4	Organe der Gesellschaft.....	2
§ 5	Geschäftsführung .....	3
§ 6	Vertretung der Gesellschaft.....	3
§ 7	Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl .....	3
§ 8	Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte.....	4
§ 9	Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse .....	5
§ 10	Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung.....	6
§ 11	Gesellschafterversammlung .....	6
§ 12	Geschäftsjahr .....	7
§ 13	Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.....	8
§ 14	Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss .....	8
§ 15	Gleichstellung.....	9
§ 16	Beziehungen zur FHH, Beteiligungen .....	9
§ 17	Bekanntmachungen .....	10
§ 18	Schlussbestimmungen .....	10
	Muster Schriftliche Stimmabgabe .....	11

## **§ 1**

### **Firma der Gesellschaft, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Tutech Innovation Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Ihr Sitz ist Hamburg.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Wissens- und Technologietransfer-Dienstleistungen sowie Nebenleistungen in diesem Zusammenhang für die Gesellschafterin, deren Netzwerkpartner sowie weitere Hochschulen und Forschungseinrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte durchzuführen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie darf insbesondere Kooperationen mit Dritten eingehen, sich an anderen Unternehmen beteiligen und Tochtergesellschaften gründen.

## **§ 3**

### **Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 102.450 Euro.
- (2) Die Technische Universität Hamburg ist Inhaberin aller Geschäftsanteile. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (3) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

## **§ 4**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, die aus einer Person oder mehreren Personen besteht.

## **§ 6**

### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Ist nur eine Person als Geschäftsführer/in bestellt, ist diese allein vertretungsbe-rechtigt.
- (2) Sind mehrere Personen als Geschäftsführer/in bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Personen der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch eine Person der Geschäftsführung zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer/in von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

## **§ 7**

### **Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäfts-jahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des be-treffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt. Im Falle vor-zeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied

Stand: 04.12.2024

nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

- (5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums der Technischen Universität Hamburg. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.
  2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
  3. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,

Stand: 04.12.2024

4. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevervolumen überschritten wird,
  5. die Festlegung der Wertgrenze für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
  6. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
  7. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für die Geschäftsführung,
  8. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 16 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
  9. die Wahl des Abschlussprüfers.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Diese bestimmt für welche Arten von Geschäften der Aufsichtsrat eine allgemeine Zustimmung erteilt und für welche ergänzend zu den vorstehenden Regelungen eine direkte Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.
- (5) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 4 des



Stand: 04.12.2024

Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (3) Soweit weder der Gesellschaftsvertrag noch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Regelung vorsehen, gelten für den Aufsichtsrat die aktienrechtlichen Vorschriften.

## **§ 10**

### **Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

## **§ 11**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
  1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschaft,
  2. die Entlastung der Geschäftsführer/in und der Aufsichtsratsmitglieder,

Stand: 04.12.2024

3. die Wahl des Abschlussprüfers,
  4. die Zahl der Personen der Geschäftsführung und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
  5. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
  6. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, soweit nicht ein Entsendungsrecht der Gesellschafter besteht,
  7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten,
  8. Aufnahme neuer Geschäftszweige und Veränderungen eines Schwerpunktes der Unternehmenstätigkeit,
  9. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  10. Abschluss, Änderung und Aufhebung sonstiger Geschäfte, die außerhalb des Gesellschaftszwecks oder der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegen,
  11. Die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie die Gesellschafterbeschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## § 13

### **Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat bekennen sich zur Anwendung des Hamburger Corporate Governance Kodexes und erklären jährlich, welchen Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen entsprochen oder nicht entsprochen wurde oder werde. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

## § 14

### **Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u. a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

## **§ 15**

### **Gleichstellung**

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

## **§ 16**

### **Beziehungen zur FHH, Beteiligungen**

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Technische Universität Hamburg.

Beschlossen in der Gesellschafterversammlung der Tutech Innovation GmbH am 19.12.2024.



### Beifügungsvermerk

Am heutigen 20. Dezember 2024 reichte,

Herr Arne Burda,  
geboren am 23. Juli 1975,

folgendes Dokument nach:

das Original der Vollmacht der Technische Universität Hamburg vom  
20. Dezember 2024.

Das nachgereichte Dokument habe ich heute dem Original meiner Urkunde  
vom 19. Dezember 2024 (UVZ-Nr. 3654/2024 TN des Notars Dr. Thomas Ne-  
semann) beigefügt.

Hamburg, den 20. Dezember 2024



**Dr. Thomas Neseemann, Notar**